



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

August 2019

Vorentwurf des Bundesgesetzes über elektronische Medien

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

(21. Juni 2018–15. Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis

Vorentwurf des Bundesgesetzes über elektronische Medien	1
1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
1.1 Grund für das Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)	3
1.2 Durchführung der Vernehmlassung	3
2 Auswertung der Stellungnahmen und Fragebogen	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Allgemeine Einschätzung	4
2.3 Zusammenfassung der am meisten aufgegriffenen Punkte	4
3 Stellungnahmen zu ausgewählten Gesetzesbestimmungen	6
3.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–4 VE-BGeM)	6
3.2 Grundsätze (Art. 5–12 VE-BGeM)	6
3.3 Werbung und Sponsoring (Art. 13–19 VE-BGeM)	7
3.4 SRG (Art. 20–45 VE-BGeM)	7
3.5 Medienanbieterinnen mit Leistungsvereinbarung (Art. 46–61 VE-BGeM).....	8
3.6 Übertragung von Angeboten (Art. 62–70 VE-BGeM).....	9
3.7 Indirekte Medienförderung (Art. 71–76 VE-BGeM).....	9
3.8 Abgabe für elektronische Medien (Art. 77–91 VE-BGeM)	11
3.9 KOMEM (Art. 92–96 VE-BGeM).....	11
3.10 Aufsicht und Rechtsschutz (Art. 97–118 VE-BGeM)	12
3.11 Auswertung der wichtigsten Fragen des Fragebogens	12
3.11.1 Allgemeines	12
3.11.2 Leistungsvereinbarungen auf Medienangebote beschränken, die im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden (Fragebogen Frage 1)	12
3.11.3 Schaffung der unabhängigen Kommission für elektronische Medien KOMEM (Frage 2).....	12
3.11.4 Erteilung der SRG-Konzession (Frage 3).....	12
3.11.5 Online-Werbeverbot auf Gesetzesstufe (Frage 4)	13
3.11.6 Indirekte Medienförderung (Frage 6).....	13
4 Verzeichnis der Eingaben	14

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

1.1 Grund für das Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)

Mit dem künftigen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) soll das bestehende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) abgelöst werden. Eine Neuordnung drängt sich auf, da die fortschreitende Konvergenz und Digitalisierung zu einer Veränderung der Medienangebote und -nutzung geführt hat. Das auf lineare Fernseh- und Radioprogramme beschränkte RTVG wird dieser Entwicklung je länger je weniger gerecht. Das BGeM soll die Möglichkeit eröffnen, dass künftig neben Radio und Fernsehen auch Online-Medien zum medialen Service public beitragen und finanziert werden können, sofern diese einen Audio- oder audiovisuellen Schwerpunkt aufweisen. An einem umfassenden Service-public-Auftrag für die SRG wird festgehalten, daneben sollen wie bis anhin andere private Medienanbieterinnen für demokratierelevante Medienangebote unterstützt werden. Für die Erteilung der Leistungsaufträge bzw. Leistungsvereinbarungen und die Aufsicht darüber soll eine neue staatsunabhängige Kommission geschaffen werden. All dies soll letztlich einer vielfältigen, umfassenden und qualitativ hochstehenden Schweizer Medienlandschaft dienen.

1.2 Durchführung der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 21. Juni 2018 eröffnet und dauerte bis am 15. Oktober 2018.

Es wurden insgesamt 253 Vernehmlassungen eingereicht (vgl. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden unter Ziffer 4). Das BAKOM hat die Stellungnahmen im Originalwortlaut für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht (www.bakom.admin.ch > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen > Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien).

Sämtliche 26 Kantone, 7 der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (BDP, CVP, FDP, die GRÜNEN, GLP, SVP und SP) sowie die meisten der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (2) bzw. der Wirtschaft (5) und weitere interessierte Kreise haben sich zum VE-BGeM geäußert. In der Gruppe der weiteren Kreise haben hauptsächlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien, Medienschaffende, Verbände von Sinnesbehinderten, Telekommunikation, Kultur und Werbung sowie ausserparlamentarische Kommissionen an der Vernehmlassung teilgenommen.

	Adressaten	Eingegangen
Kantonsregierungen (inklusive Konferenz der Kantonsregierungen)	27	26
Politische Parteien der Bundesversammlung	13	7
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	2
Dachverbände Wirtschaft	8	5
Weitere interessierte Kreise	63	213
Total	114	253

2 Auswertung der Stellungnahmen und Fragebogen

2.1 Allgemeines

Angesichts der beträchtlichen Anzahl der Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden insbesondere die hauptsächlichen Diskussionspunkte und Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs (VE-BGeM) aufgegriffen und bei den einzelnen Themengebieten die Haltung der Kantone, Parteien, der Dachverbände sowie der besonders betroffenen Interessengruppen wiedergegeben. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen, die alle öffentlich zugänglich sind.¹

2.2 Allgemeine Einschätzung

Einige der Stellungnehmenden haben neben teilweise detaillierten Analysen zu den einzelnen Artikeln auch ihre grundsätzliche Haltung zum VE-BGeM kundgetan. So wird der VE-BGeM u.a. von einigen Kantonen (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, NE, NW, SG, SO, TI, UR, VS, ZG, ZH), von der GLP, von investigativ und von den verschiedensten Kulturgruppierungen² im Grundsatz begrüsst. Die Kantone SG und VD, die GRÜNEN, EMEK, fög, impressum, media FORTI, SGB-FSS, SGB/USS und syndicom begrüssen den VE-BGeM grundsätzlich auch, wünschen sich jedoch eine weitergehende Regulierung, insbesondere auch im Online-Bereich. SP, BDP und GLP sind der Ansicht, dass der VE-BGeM den anstehenden Herausforderungen nicht zu genügen vermag und sprechen sich für ein Mediengesetz aus, das alle Mediengattungen abdeckt. Die Kantone AG und VD, EMEK, Arbus, FER und SBV sprechen sich ebenfalls für ein umfassendes Mediengesetz aus und der Kanton GE für ein Mediengesetz, das alle elektronischen Medien erfasst. Andere wie die SVP, die Kantone LU und SZ, GEPSI, Corriere del Ticino, die Aktion Medienfreiheit, Swisscom, VSP und RRR halten ein neues Gesetz für nicht notwendig und betrachten indessen eine RTVG-Teilrevision für ausreichend. Auch für die CVP wäre eine Teilrevision von RTVG und Postgesetz denkbar. Der Kanton GL kritisiert die Benachteiligung der Printmedien. Der Kanton JU spricht sich für eine Regulierung auch der Online-Medien aus, der Kanton TG für eine vertiefte Debatte über das Mediensystem Schweiz. Für zahlreiche Fernmeldediensteanbieterinnen³ ist insbesondere die Regelung zur Übertragung von Medienangeboten zu präzisieren und zu verbessern. Alliance f bemängelt, dass im Entwurf eine ausgewogene Darstellung der Geschlechter fehle. Der Kanton SH, BDP, FDP, SVP, Jungfreisinnige Schweiz sowie der VSM, Stampa Svizzera, Telesuisse, Medias Suisses, SGV, economiesuisse, IGEM, Aktion Medienfreiheit, Verien «Ja zur No Billag» sowie zahlreiche Verlage⁴ lehnen den VE-BGeM grundsätzlich oder weitgehend ab.

Bereits die allgemeinen Einschätzungen zum VE-BGeM gehen weit auseinander. Die meisten Teilnehmenden anerkennen allerdings einen grundsätzlichen Handlungsbedarf bei der Medienregulierung, dies vor allem aufgrund der eingangs erwähnten Digitalisierung und Konvergenz im Medienbereich.

2.3 Zusammenfassung der am meisten aufgegriffenen Punkte

Die grundlegenden Unterschiede des VE-BGeM gegenüber dem RTVG werden von den Stellungnehmenden am häufigsten aufgegriffen. So bietet zunächst der neu formulierte **Geltungsbereich** nach Artikel 2 VE-BGeM Anlass für eine Kontroverse. Einige zweifeln, dass Artikel 93 BV eine ausreichende Verfassungsgrundlage für die Unterstützung von Online-Medien bietet. Die grosse Mehrheit spricht sich hingegen für eine Berücksichtigung der Online-Medien im VE-BGeM aus. Teilweise wird

¹ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>.

² Zu den Kulturgruppierungen, die inhaltlich abgestimmte Stellungnahmen abgegeben haben, gehören die folgenden Organisationen: AROPA, hiddenframe, Plan B Film, Lomotion, Triluna Film, Mira Film, C-Films, Zürcher Filmstiftung, Peacock Film, Langfilm, IG Unabhängiger Schweizer Filmproduzenten, GARP, GoldenEggProduction, Cinésuisse, TILT Production, Vinca Film, Suissimage, Bern für den Film, SSV, ProCinema, Schweizerischer Video-Verband, SFP, SSFV, fds, Swiss Films.

³ Zu den Fernmeldediensteanbieterinnen, die inhaltlich abgestimmte Stellungnahmen abgegeben haben, gehören folgende Organisationen: Suissedigital, Valaiscom, Energie Belp, Renet, Zollikonline, Naxoo, EWB, EBL Telecom, Kabelfernseh-Genossenschaft Stengelbach, Quickline, SEIC-TELEDIS, Energie Seeland, net+ Entremont, KFN, Commune de Bussigny, interGGA, Technische Betriebe Wil, yetnet, Kabelfernsehen Bodeli, netplusFR, Swissstream, LFO, GAW, Glattwerk, Adelcom, Sierre Energie, TBS Strom, Tele Alpin, SAK, Video2000.

⁴ Zu den Verlagen, die inhaltlich abgestimmte Stellungnahmen abgegeben haben, gehören die folgenden Organisationen: somedia, Meier + Cie, Neue Fricktaler Zeitung, Freiburger Nachrichten, Appenzeller Druckerei, Berner Oberland Medien, Müller Medien, Freiamter Regionalzeitungen, Gassmann, Druckerei Steckborn, Gammeter Media.

gar ein ganzheitlicher Geltungsbereich vorgeschlagen, der neben Radio, Fernsehen und Online auch die Presse umfasst. Mehrheitlich abgelehnt wird die Deregulierung der Radios ohne Leistungsvereinbarung, die künftig nicht mehr vom Geltungsbereich erfasst werden sollen. – s.u. Ziff. 3.1

Auch die Neuordnung der **Förderung privater Medienanbieterinnen** jenseits der SRG nach Artikel 46 ff. VE-BGeM führt zu konträren Auffassungen unter den Stellungnehmenden. Besonders der Verzicht auf vordefinierte flächendeckende **Versorgungsgebiete** für Radio und Fernsehen wird insbesondere von der Mehrheit der Kantone, von SP und CVP, von den Radio- und Fernsehverbänden, dem VSM und den konzessionierten Radio- und Fernsehveranstaltern selbst kritisiert. Bemängelt wird in dieser Hinsicht auch die **Dauer** der vorgesehenen Leistungsvereinbarungen, die gemäss Vorentwurf von zehn auf fünf Jahre reduziert werden soll. Die Verlage sowie deren Verbände sprechen sich gegen eine Unterstützung von kostenlosen Online-Angeboten aus. – s.u. Ziff. 3.5

Kontrovers sind die Meinungen zur vorgeschlagenen Regelung, dass nur jene Medienangebote gefördert werden können, die im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden. Während die Haltung bei den Kantonen und Parteien mit Befürwortern (9 Kantone und 2 Parteien) und Gegnern (11 Kantone und 2 Parteien) ausgeglichen ist, sind bei den übrigen Teilnehmenden die ablehnenden Stimmen weit überwiegend. So befürworteten zum Beispiel RRR, VSP, Ringier und SRG diese Beschränkung, während u.a. EMEK, VSM, UNIKOM, Medien mit Zukunft, media FORTI, JJS, impressum sowie die Werbe- und Kulturbranche gegen eine **Ausklammerung reiner Textbeiträge** sind. – s.u. Ziff. 3.1

Mit der Kritik der Neuordnung der direkten Medienförderung geht auch die Skepsis gegenüber der **Verteilung der vorhandenen Abgabe** einher (Art. 78 VE-BGeM). Dass für die Medienanbieterinnen jenseits der SRG weiterhin 6 % der Abgabe zur Verfügung stehen, obwohl sich aufgrund der Online-Medien der Kreis der potenziell Förderberechtigten vergrössert, verursacht vor allem bei den bestehenden Konzessionärinnen und den Radio- und Fernsehverbänden grosse Skepsis. Sie fordern deshalb den grundsätzlichen Erhalt des Status quo gemäss heutigem RTVG. In diesem Anliegen werden sie von zahlreichen Kantonen sowie von SP und CVP unterstützt. – s.u. Ziff. 3.8

Fast einhellig befürwortet wird hingegen die **indirekte Förderung elektronischer Medien** nach Artikel 71 ff. VE-BGeM. Besonders die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Journalismus sowie die Förderung von Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen wird von einer grossen Mehrheit begrüsst. Etwas kritischer wird die Finanzierung von innovativen IT-Lösungen betrachtet. Argumentiert wird diesbezüglich mehrmals, dass das Hervorbringen innovativer IT-Lösungen die Aufgabe der Branche und nicht jene des Staates sei. Häufig wird gefordert, dass die indirekte Medienförderung nicht bloss den elektronischen Medien zu Gute kommen soll, sondern allen Medien inklusive gedruckte Presse. – s.u. Ziff. 3.7

Die neu zu schaffende unabhängige **Kommission für elektronische Medien (KOMEM)** nach Artikel 92 ff. VE-BGeM löst ein grosses Echo aus. Von den Kantonen, Parteien, Medienverbänden und Medien wird sie mehrheitlich abgelehnt, von den übrigen Teilnehmenden mehrheitlich befürwortet. Einige halten die KOMEM für unnötig, andere zweifeln an deren tatsächlicher Unabhängigkeit, da unklar sei, wie die Kommission zusammengesetzt sein wird, und auch die Machtfülle der KOMEM wird kritisiert. Gleichwohl wird die Idee einer staatsfernen Medienaufsichtsbehörde von einem grossen Teil der Stellungnehmenden – auch von solchen, die die KOMEM in der vorgeschlagenen Form ablehnen – grundsätzlich getragen. Eine deutliche Mehrheit spricht sich dafür aus, dass die Kompetenz zur Erteilung der SRG-Konzession beim Bundesrat verbleibt. – s.u. Ziff. 3.9

Zahlreiche Teilnehmende würden es begrüssen, wenn eine Angleichung an die Richtlinie der Europäischen Union stattfinden würde, um eine Teilnahme am Filmförderungsprogramm der EU zu ermöglichen (Kantone BE, FR, JU, VD und ZG, CSGO/WRK, media FORTI, Kulturgruppierungen).

Obwohl die Presse nicht Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs ist, wurde häufig ein Ausbau der indirekten Presseförderung (Zustellermässigung) gefordert. - s.u. Ziff. 3.7

3 Stellungnahmen zu ausgewählten Gesetzesbestimmungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–4 VE-BGeM)

Der **Zweck** des VE-BGeM nach Art. 1 wird mehrheitlich begrüsst. Die Behindertenorganisationen Agile, Procap und SGB-FSS schlagen allerdings vor, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Zwecknorm zu berücksichtigen.

Der in Artikel 2 festgehaltene Geltungsbereich des VE-BGeM löste zahlreiche kritische Reaktionen aus. Insbesondere die im Vergleich zum RTVG vorgenommene **Deregulierung der Radios ohne Leistungsvereinbarung** wurde thematisiert. Die Kantone BE, GE, JU und ZH, CSG/WRK sowie u.a. die GRÜNEN, EMEK, UBI, SGK, fög, verschiedene Kulturgruppierungen und SSM warnen vor allem davor, dass die Radios ausserhalb des Geltungsbereichs weder die inhaltlichen noch die kommerziellen Vorschriften des VE-BGeM zu beachten hätten. Hingegen begrüssen der Kanton SO, KS/CS oder Ringier einen derartigen Deregulierungsvorschlag. Für economiesuisse, asut, swisscom und upc geht die Deregulierung zu wenig weit: nicht nur Radioprogramme ohne Leistungsauftrag, sondern auch schweizerische Fernsehprogramme ohne Leistungsvereinbarung sollten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Die vorgesehene **Ausweitung des Geltungsbereichs nach Artikel 2 VE-BGeM auf Online-Medien** löste ebenfalls gemischte Reaktionen aus. Während u.a. SVP, 3plus, CH Media, economiesuisse, VSM, Stampa Svizzera, GEPSI, Corriere del Ticino, SGV, die Aktion Medienfreiheit, der Verein «Ja zu No Billag» und die WEKO eine genügende Verfassungsgrundlage in Art. 93 BV verneinen oder zumindest in Frage stellen, setzen sich CVP, GLP, die GRÜNEN, SP und EMEK für einen Geltungsbereich ein, der sämtliche Mediengattungen berücksichtigt. Die BDP, GLP, die GRÜNEN, die SP, die EMEK, WEKO, CH Media und news-21 schlagen vor, zuerst den Verfassungsartikel zu ändern.

Im Rahmen von Artikel 4 VE-BGeM (Begriffe) wird vor allem moniert, dass der **Begriff der «elektronischen Medien»** nicht definiert wird. Mehrere Kantone (AG, BE, BL, FR, GE, JU, SG, SZ, VD, VS und ZH), die GRÜNEN, UNIKOM, media FORTI, zentralplus, der SGB/USS, SIG, fög, Investigativ, öffentlichkeitsgesetz.ch, JJS und Presserat schlagen vor, die «elektronischen Medien» so zu definieren, dass auch Text-Beiträge darin Platz finden. Die verschiedenen Kulturgruppierungen fordern überdies, den in Artikel 4 Buchstabe g VE-BGeM definierten Begriff der «Medienanbieterin» zu ergänzen, indem explizit auf die Produktion kultureller Beiträge als zentrale Aufgabe der Medienanbieterinnen hingewiesen wird.

3.2 Grundsätze (Art. 5–12 VE-BGeM)

Die Bestimmungen zum **Jugendschutz** in Artikel 8 VE-BGeM stossen bei asut, upc, sunrise und den anderen Fernmeldediensteanbieterinnen auf Ablehnung. Da die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften nicht in deren Händen liege, seien die entsprechenden Vorschriften wirkungslos und deshalb zu streichen. Zudem verweisen sie auf die von ihnen unterstützte Brancheninitiative Jugendschutz.

Behindertenorganisationen wie Agile, Procap und SBV äussern sich überwiegend zu Artikel 9 VE-BGeM. Sie erachten den **Begriff der «Sinnesbehinderten»** als zu eng und wünschen eine Ausweitung auf «Menschen mit Behinderungen». Ausserdem weisen sie auf das Bedürfnis hin, dass auch die Werbung behindertengerecht aufbereitet werden soll.

Häufig wird auf die Ungleichbehandlung bei den **Förderungspflichten** nach Artikel 12 VE-BGeM hingewiesen. Dass die Förderungspflicht des Schweizer Films (Art. 12 Abs. 2 VE-BGeM) nur für schweizerische und nicht auch für ausländische Medienanbieterinnen gilt, werten der Kanton NE sowie GLP, die GRÜNEN, SP, Cinéforum, impressum, syndicom, Telesuisse, 3Plus, CH Media, upc und zahlreiche andere Fernmeldediensteanbieterinnen als diskriminierend. Gefordert wird deshalb eine Gleichstellung inländischer und ausländischer Anbieterinnen. Von zahlreichen Teilnehmenden wird vorgeschlagen, künftig auch die ausländischen Werbefenster, die Video-on-demand-Anbieter und Streamingdienste, beziehungsweise Fernmeldediensteanbieterinnen, die Medienangebote verbreiten sowie

Social-Media-Plattformen zu verpflichten, eine Filmförderabgabe zu entrichten (Kantone BE, BL, FR, JU, NE, SG, UR, VD, VS, CVP, die GRÜNEN, GLP, CGSO/WRK, CIIP, Telesuisse, RRR, media FORTI, Suisa, Travail.Suisse, Kulturgruppierungen, Pro7Puls8, KS/CS, SRG, fög, SGKM, Peter H. Matter). SMR, SMV und Sonart kritisieren weiter, dass sich die Förderpflichten nach Art. 12 Abs. 1 VE-BGeM auf die Förderung schweizerischer und anderer europäischer Werke durch Fernsehanbieterinnen ohne Leistungsauftrag beziehen, nicht aber auf die Förderung von Musik durch Radios ohne Leistungsauftrag.

3.3 Werbung und Sponsoring (Art. 13–19 VE-BGeM)

3plus und CH Media äussern sich in grundsätzlicher Weise skeptisch zu den **Werberestriktionen** in den elektronischen Medien. Sie weisen darauf hin, dass die viel häufiger genutzten Social Media keinen Werbeverboten unterstehen würden. Die NGO-Allianz EBK, die Gesundheitsförderung Schweiz, die SKS, FER und Public Health Schweiz fordern die Aufnahme eines Verhaltenskodex zur Werbungsbegrenzung: Werbung für zucker-, fett- und salzreiche Lebensmittel soll zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen eingeschränkt werden können. Die SVP, economiesuisse, der SGV, zahlreiche Vertreter der Tabak-, Alkohol- und Getränkebranche, Handel Schweiz, Promarca, SWA-ASA und die Aktion Medienfreiheit sprechen sich gegen zusätzliche Werbeverbote aus. Sie verlangen deshalb die ersatzlose Streichung des Artikel 14 Absatz 5 VE-BGeM, mit welchem die Kompetenz zum Erlass weiterer Werbeverbote (etwa bzgl. Tabak oder Alkohol) an den Bundesrat delegiert wird.

Zahlreiche Teilnehmende (u.a. CH Media, 3plus, IGEM, Pro7Puls8, Goldbach, IRF) kritisieren die Ungleichbehandlung von TV-Veranstaltern und Plattformen bzw. Video-on-Demand-Anbieterinnen.

DécadréE, alliance f und FemWiss setzen sich u.a. im Rahmen von Artikel 14 VE-BGeM für ein Verbot der Reproduktion geschlechterspezifischer Stereotypen ein. Weiter verlangen sie das Unterlassen sexistischer und diskriminierender Inhalte gegenüber Frauen und LGBTQI in der Werbung. Auch der A*dS wünscht, dass Werbung, die gegen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 BV verstösst, vollumfänglich verboten wird.

3.4 SRG (Art. 20–45 VE-BGeM)

Die SRG stellt in Bezug auf die sie betreffenden Artikel 20 ff. VE-BGeM die Frage, ob ihre verfassungsrechtlich geschützte Programm- und Organisationsautonomie damit noch respektiert sei.

Den Kulturgruppierungen fehlt die Umschreibung des von der SRG zu erbringenden Service public in Artikel 20 VE-BGeM und sie fordern eine ausdrückliche Verpflichtung der SRG zur Kooperation mit Schweizer Kulturschaffenden.

Der **Leistungsauftrag** der SRG nach Art. 21 ff. VE-BGeM wird kontrovers bewertet. So geben der Kanton AG sowie FDP, 3plus oder der Schweizer Bauernverband zu bedenken, dass der Leistungsauftrag der SRG zu weit gefasst sei und eine deutlichere Unterscheidbarkeit zu den privaten Medienanbieterinnen erwünscht wäre. Der VSP fordert konkret eine Reduktion der SRG-Programme. Die Einschränkung nach Artikel 21 Absatz 2 VE-BGeM, wonach das publizistische Angebot der SRG «im Wesentlichen aus Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen» zu bestehen hat, stösst gleichermassen auf Kritik (z.B. die GRÜNEN, EMEK, media FORTI, Arbus, Travail.Suisse, Suisseculture, SSM, WOZ) wie auf Zustimmung (z.B. Kanton VD, SRG, CH Media, Ringier). Gegen «web-only»-Angebote der SRG sprechen sich neben dem Kanton VD, CH Media und Ringier auch die Verlage aus.

Teilweise kritisiert wird die Ausrichtung der SRG auf die **Sprachregionen** gemäss Artikel 25 Absätze 2 und 4 VE-BGeM, da die rätoromanische Sprache im Vergleich zu den anderen Landessprachen zu wenig stark berücksichtigt werde. Die Kantone FR, GR, TI, die SP, die SRG sowie zahlreiche Gruppierungen insbesondere aus der rätoromanischen Sprachregion setzen sich deshalb dafür ein, dass die SRG wie heute im RTVG mindestens ein rätoromanisches Radioprogramm bereitstellen und verbreiten muss. Gemäss CSGO/WRK und Hauptstadtregion Bern muss die SRG in Bern ein Studio haben.

Der Vorschlag, das heute in der Verordnung geregelte **Online-Werbeverbot für die SRG** neu auf Gesetzesstufe zu verankern (Art. 27 Abs. 1 VE-BGeM), stösst mehrheitlich auf Ablehnung. So etwa bei der CVP, SP, ASW, economiesuisse, EMEK, Travail.Suisse, SGB/USS, syndicom und FER, div. Kulturgruppierungen, div. Media-Agenturen⁵, SGB/USS, beim Schweizerischen Städteverband und den Kantonen BL, BS, GL, OW, SH, SZ, TI, UR, Ringier, impressum, SSM und auch bei der SRG selber. Eine knappe Mehrheit der Kantone und Parteien sowie ein Grossteil der Medien befürworten demgegenüber ein derartiges Werbeverbot auf der Ebene des Gesetzes. Werbetreibende wie Admeira oder Goldbach weisen darauf hin, dass Werbemöglichkeiten in reichweitenstarken Medienangeboten wichtig seien, da ansonsten (noch mehr) Werbegelder ins Ausland abfliessen würden. Einige, so u.a. die Kantone OW und UR, die CVP, SP, EMEK oder SSM, bevorzugen ein Online-Werbeverbot für die SRG auf Verordnungsebene, damit künftige Kompensationsmöglichkeiten für die SRG nicht verbaut werden. Der Kanton SZ will am Online-Werbeverbot auf Verordnungsebene festhalten, damit rascher auf Entwicklungen reagiert werden kann; entscheidend sei jedoch, dass das Online-Werbeverbot der SRG weiterhin gelte.

Umstritten ist auch die Vorschrift des **«shared content»** der SRG nach Artikel 30 VE-BGeM. Die Verpflichtung, SRG-Inhalte anderen Medienanbieterinnen zur Verfügung zu stellen, könnte der Medienvielfalt abträglich sein, argumentieren EMEK, impressum, SGB/USS oder SSM. Der Kanton NW sowie GLP, Piratenpartei, media FORTI oder CH Media begrüssen demgegenüber die Idee des «shared content».

Die Änderung des **Auslandangebots der SRG** im Vergleich zum RTVG wird zumindest als problematisch eingestuft. Die GRÜNEN und Travail.Suisse etwa bemängeln, dass das Medienangebot nach Artikel 34 Absatz 1 VE-BGeM (Präsenz der Schweiz und Förderung des Verständnisses der Anliegen der Schweiz im Ausland) als blosser Kann-Vorschrift ausgestaltet ist. Der Kanton TI sowie CVP, GLP, SP, media FORTI, OSE oder SSM beantragen, dass weiterhin die SRG diese publizistische Leistung gewährleisten muss. Auch GEPSI, Corriere del Ticino, suisseculture, ARF/FDS, Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt, A*dS und die SRG wünschen, dass das Auslandangebot wie im bisherigen Artikel 24 Absatz 1 RTVG beibehalten wird.

Art. 38 Abs. 2 VE-BGeM sieht vor, dass der Bundesrat bei der Festlegung der Höhe der Abgaben einen Maximalbetrag für die kommerziellen Einnahmen der SRG festlegen kann. Diese Plafonierung wird von verschiedenen Seiten (EMEK, SSA, Ringier, Travail.Suisse, OSE, Fonction Cinéma) kritisiert, weil sich die SRG so nicht mehr entwickeln könne.

3.5 Medienanbieterinnen mit Leistungsvereinbarung (Art. 46–61 VE-BGeM)

Ein Grossteil der Stellungnehmenden hat sich mit den Vorschriften nach Artikel 46 ff. VE-BGeM zu den Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung auseinandergesetzt. Kritisiert werden insbesondere drei Aspekte. Erstens die Einschränkung, dass nur Medienangebote gefördert werden können, die **im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht** werden (Abs. 1 Bst. b). Die Kantone BE, BL, ZH sowie die GRÜNEN, CH Media, EMEK, fög, impressum, Presserat, SGB/USS, SSM, syndicom, Unikom oder VSM betrachten diese Art der Förderung als realitätsfremd, da insbesondere im Online-Bereich die Grenzen zwischen Text und Audio- sowie audiovisuellen Inhalten fließend seien. Begrüsst würde vielmehr eine Online-Förderung, die auch reine Textbeiträge umfasst. FDP und SVP sowie 3plus, Aktion Medienfreiheit oder Ringier erachten demgegenüber die Förderung von Online-Medien grundsätzlich als problematisch.

Artikel 46 VE-BGeM wird auch für die **fehlende Vorgabe einer flächendeckenden Abdeckung durch regionale Radio- und Fernsehprogramme in Berg- und Randregionen** kritisiert. So setzen sich die Kantone AI, BS, SG, TG, TI, VD, VS sowie die CVP, SP, aber auch die AG Berggebiet, CH Media, RRR, SRG, Tele Basel oder VSP dafür ein, den Status quo der vordefinierten Versorgungsgebiete vom RTVG ins VE-BGeM zu überführen. Damit einhergehend forderten eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, dass weiterhin an den zehnjährigen Konzessionen für die regionalen

⁵ Zu den erwähnten Media-Agenturen gehören die Folgenden: MediaCom, Wavemaker, JBW Media, Leading Swiss Agencies, mmb media agentur, Dentsu Aegis Network und Konnex.

Mediananbieterinnen festgehalten wird. Die in Artikel 53 Absatz 2 VE-BGeM vorgesehene **Dauer der Leistungsvereinbarungen** von fünf Jahren führt aus Sicht der Kantone AG, AI, BL, BS, FR, JU, NE, SH, VS sowie GEPSI, RRR, SGB/USS, SSV, Telesuisse, Unikom oder VSP zu Planungsunsicherheiten und sei deshalb zu kurz.

Drittens wird im Rahmen von Artikel 46 VE-BGeM die fehlende Berücksichtigung der **Kultur** moniert. So fehlt gemäss den Kulturgruppierungen die Kultur als generelles Förderkriterium innerhalb des Artikel 46 VE-BGeM.

Memoriav wünscht eine Ergänzung von Artikel 53 bezüglich Inhalt der Leistungsvereinbarungen: Ebenfalls in den Leistungsvereinbarungen aufzuführen seien die Archivierungspflicht und die Langzeiterhaltung von Medienangeboten.

3.6 Übertragung von Angeboten (Art. 62–70 VE-BGeM)

Gegensätzlich sind die Haltungen zur Übertragung von Angeboten nach Artikel 62 ff. VE-BGeM, insbesondere zu Artikel 64 VE-BGeM. CH Media, SRG und Telesuisse schätzen die **Regeln zu «must carry»** als zu wenig griffig ein, Swisstream hingegen bedauert, dass nicht konsequent auf must carry-Regeln verzichtet worden und somit die Chance zur Deregulierung verpasst worden sei und lehnt – wie auch upc und sunrise – eine Ausdehnung der unentgeltlichen Verbreitungspflicht auf nicht lineare Angebote ab. Gewünscht wird in diesem Zusammenhang auch die Klärung, was genau die gekoppelten Dienste im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b VE-BGeM umfassen. Aus der Sicht der Fernmeldediensteanbieterinnen darf die Verbreitungspflicht für **gekoppelte Dienste** nur an der funktionalen Einheit anknüpfen; der «inhaltliche Bezug» sei für die Definition eines gekoppelten Dienstes untauglich und gefährlich. Ausserdem wird die Frage aufgeworfen, ob der Technologiestandard HbbTV von den gekoppelten Diensten erfasst wird. Die Fernmeldediensteanbieterinnen lehnen dies mit Verweis auf die beschränkten Kapazitäten ab, IRF und einige TV-Veranstalter fordern die Verbreitungspflicht von interaktiven Steuerungssignalen.

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äusseren sich überdies zum **zeitversetzten Fernsehen** nach Artikel 68 VE-BGeM. Die Wichtigkeit der Replay-Angebote wird zwar ausnahmslos anerkannt, trotzdem oder gerade deshalb wird mehr Schutz für die TV-Programmveranstalterinnen gefordert. Insbesondere weisen IRF, Pro7Puls8 oder Telesuisse darauf hin, dass Weiterverbreiter mit Replay-Angeboten Einnahmen steigern könnten, während den TV-Programmveranstalterinnen die Einnahmen aus der Werbung fehlten. Die EMEK, Goldbach, IRF oder Pro7Puls 8 fordern diesbezüglich die Einführung des Zustimmungserfordernisses der TV-Programmveranstalterinnen im Rahmen der Replay-Angebote, was dem internationalen Standard entspräche. Auf der anderen Seite fordern upc und sunrise sowie die anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, dass mitverbreitete gekoppelte Dienste für den zeitversetzten Konsum in jedem Fall nur dann bereitgestellt werden müssten, falls ein Dienst mit dem linearen TV-Programm – wie nach geltendem Recht – eine funktionale Einheit bildet bzw. zur Nutzung des Programms notwendig ist. Ein Grossteil der Fernmeldediensteanbieterinnen weist schliesslich darauf hin, dass die Jugendschutzvorschriften beim zeitversetzten Fernsehen nach Artikel 68 Absatz 3 VE-BGeM ins Leere griffen, da die Fernmeldediensteanbieterinnen nicht kontrollieren könnten, wer das jeweilige Programm konsumiere.⁶

3.7 Indirekte Medienförderung (Art. 71–76 VE-BGeM)

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die indirekte Medienförderung im Allgemeinen und die vorgeschlagenen Massnahmen nach Artikel 71 ff. VE-BGeM im Speziellen. Die meisten davon (u.a. AG, SG, CVP, EMEK, Médias Suisse, Stampa Svizzera, VSM, Ringier, Suisseculture, nouvelle presse) lehnen jedoch **eine auf Audio und Video bzw. elektronische Medien beschränkte indirekte Medienförderung** ab und bevorzugen indessen eine gattungsunabhängige Förderung. Die Post schliesslich ist der Ansicht, dass digitale Medienförderung und insbesondere digitale Presseförderung nicht funktioniert ohne gleichzeitige Förderung der physischen Presse.

⁶ Vgl. Ausführungen zu Art. 8 VE-BGeM unter Ziff. 3.2.

Besonders begrüsst wird die **Förderung der Aus- und Weiterbildung** im Sinne von Artikel 71 VE-BGeM. Einige wie hiddenframe, investigativ, öffentlichkeitsgesetz.ch, Presserat oder syndicom erachten aber den in Art. 71 Abs. 1 VE-BGeM verwendeten Begriff des «professionellen Journalismus» als zu ungenau bzw. zu eng, da aus ihrer Optik auch den Betreibern von Bürgerradios, Blogs und Social Media-Kanälen die Möglichkeit der (subventionierten) Aus- und Weiterbildung zustehen sollte.

Mehrheitlich befürwortet wird auch die **Förderung von Nachrichtenagenturen** nach Artikel 73 VE-BGeM. Die Formulierung, wonach ausschliesslich nicht gewinnorientierte Organisationen gefördert werden können, betrachten impressum und Keystone SDA allerdings als zu restriktiv. Sie schlagen demgegenüber eine getrennte Rechnungsführung und ein Gewinnabschöpfungsverbot für den geförderten Bereich vor. Der Kanton JU stimmt einer Förderung nur zu, wenn strenge Vorgaben erfüllt werden, z.B. auch die Regionen versorgt werden oder ein Qualitätsangebot in französischer Sprache besteht. Die Frage, ob die SRG Agenturleistungen erbringen soll, wird praktisch einhellig abgelehnt.

Die Möglichkeit der **Förderung innovativer IT-Lösungen** gemäss Artikel 74 VE-BGeM wird zwar mehrheitlich begrüsst, stösst bei einigen aber auch auf Kritik. Der Kanton AI sowie CH Media, Stampa Svizzera oder die WEKO lehnen eine derartige Förderungsmöglichkeit ab, da sie keine Service-public-Aufgabe darstelle. Der Kanton AG oder die BDP halten sie für zumindest problematisch. Die GRÜNEN, Arbus, EMEK, investigativ oder der Presserat befürworten demgegenüber die Subventionierung innovativer IT-Lösungen und fordern eine möglichst breite Anwendung bzw. Auslegung von Art. 74 VE-BGeM.

Nebst den im VE-BGeM vorgeschlagenen Möglichkeiten der indirekten Medienförderung fordern zahlreiche Stellungnehmende eine **Erhöhung der indirekten Presseförderung** im Bereich Vertrieb, um die digitale Transformation bewältigen zu können, insbesondere zahlreiche Kantone (AG, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SH, UR, VS), CGSOWRK, mehrere Parteien (BDP, SP, CVP, die GRÜNEN), EMEK, VSM, Stampa Svizzera, Médias Suisses, die Verlage, Keystone SDA, AG Berggebiet, SAB, SFJ, Schweizer Bauernverband, FER und syndicom.

Überdies wird von einer deutlichen Mehrheit (u.a. Kantone BS, SG, SO, TI, UR sowie CVP, FDP, SP, SVP, EMEK, SAB und AG Berggebiet, Städteverband, VSM, RRR, UNIKOM, VSP, fög, GEPSI, IFPI Schweiz, IGEM, IKMZ; KS/CS, media FORTI, Mediapulse, NET-Metrix, SGKM, SSM, Telesuisse, SRG und weitere Radio- und TV-Veranstalter, div. Verlage, Kulturgruppierungen, Werbebranche, Keystone SDA, SMD, SMR, SIG, Travail.Suisse, A*dS, Prof. K. Stanoevska und Prof. M. Schenk) kritisiert, dass die **Nutzungsforschung** nicht mehr im Gesetz verankert und so deren Finanzierung nicht mehr gewährleistet ist. Gefordert wird deshalb die Aufnahme der Unterstützung einer den aktuellen Bedürfnissen angepassten Nutzungsforschung im BGeM.

Ebenfalls unter dem Titel indirekte Medienförderung wird von Ringier, der SRG, dem VSM und der SMD gefordert, dass Artikel 73 zu ergänzen sei, so dass auch Mediendatenbanken – insb. die SMD – finanziell gefördert werden könnten. Solche Datenbanken seien für die gründliche Recherche von Medienschaffenden unabdingbar und würden die Qualität von Medieninhalten sichern.

Vom Kanton ZG, EMEK, media FORTI, SRG, SSM und VSM und diversen Verlagen wird zudem auch auf die Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz insbesondere bei Jugendlichen hingewiesen: Medienkompetenz hilft vertrauenswürdige Quellen von manipulativen Angeboten zu unterscheiden.

Die WEKO schliesslich fragt, ob bei text- und bildbasierten elektronischen Medien überhaupt ein Marktversagen vorliegt, das einen regulatorischen Eingriff rechtfertigt und fordert dazu eine vertiefte empirische Untersuchung.

3.8 Abgabe für elektronische Medien (Art. 77–91 VE-BGeM)

Die **Verteilung der Abgabe** für elektronische Medien nach Artikel 78 VE-BGeM löste unter den Vernehmlassungsteilnehmenden eine Kontroverse aus. Besonders der Anteil von 6 % für die Medienanbieterinnen mit Leistungsauftrag wird von verschiedenen Kantonen (BS, FR, GE, NE, SH, VS), CVP, Radio Central als zu gering empfunden, da neben Radio- und Fernsehanbieterinnen neu auch Online-Medien auf den Gebührentopf zugreifen könnten. Befürchtet wird letztlich eine Schlechterstellung der regionalen Medienanbieterinnen, die heute mit der Abgabe unterstützt werden (Kantone BE, OW). BDP und Keystone SDA schlagen denn auch eine Umverteilung der Abgabe für elektronische Medien zugunsten der privaten Anbieterinnen vor (80 % SRG, 15 % Private, 5 % indirekte Förderung). Syndicom fordert einen Abgabeanteil von 10 % für die privaten Anbieterinnen, CH Media 8–10 %, media FORTI 6–10 % und Telesuisse und verschiedene Radioveranstalter 6 % für die Finanzierung des Marktausgleichs für Radio und Fernsehen sowie zusätzliche 6–8 % für die Erbringung der Leistungsaufträge. Andere wie CSGO/WRK oder syndicom beantragen einen höheren Anteil als 2 % für die indirekte Medienförderung. Vereinzelt wird auch gefordert, die Verteilung der Abgabe mittels Voucher-System zu prüfen, so etwa von der FDP, CH Media oder Radio 1. Die Kulturgruppierungen fordern die Speisung eines Filmförderungsfonds aus der Abgabe.

Teilweise kritisch beurteilt wird die **Erhebung der Unternehmensabgabe** nach Artikel 87 ff. VE-BGeM. FDP, Handel Schweiz oder SGV schlagen entsprechend die Abschaffung der Unternehmensabgabe vor. BDP, economiesuisse, EXPERTsuisse und Handel Schweiz fordern eine andere Berechnungsweise zur Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen, etwa nach Anzahl FTE (Full Time Equivalent).

3.9 KOMEM (Art. 92–96 VE-BGeM)

Die neu zu schaffende **Kommission für elektronische Medien** (KOMEM) nach Artikel 92 ff. VE-BGeM wird von beinahe allen Vernehmlassungsteilnehmenden thematisiert. Eine Mehrheit unterstützt zwar die Idee einer staatsfernen Medienaufsicht, äussert sich aber skeptisch zur **Konzipierung der KOMEM** nach Artikel 92 ff. VE-BGeM. Nur wenige wie etwa die Kantone NW und ZH, die EMEK oder media FORTI begrüßen die KOMEM in der vorgeschlagenen Form. Einige, wie die Kantone BS, JU, OW, SH, SZ und TG, die CVP, CP, FER, SAB, AG Berggebiet, somedia, Telesuisse oder der VSP halten die Schaffung der KOMEM für unnötig und lehnen Artikel 92 ff. VE-BGeM deshalb ab.

Die Kritiker bemängeln insbesondere die **Machtfülle der KOMEM**, da sie nicht nur die Medienaufsicht ausübt, sondern auch für die Erteilung der SRG-Konzession und der Leistungsvereinbarungen zuständig ist. Gerade hinsichtlich der **Erteilung der SRG-Konzession** besteht deshalb eine grosse Basis (u.a. Kantone AG, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG sowie die CVP, GLP, die GRÜNEN, SP, FER, CSGO/WRK, Pgi, RRR, SRG, Verband Medien mit Zukunft), die sich für die heutige Kompetenzordnung einsetzt; demnach soll der Bundesrat für die Erteilung der SRG-Konzession zuständig bleiben. Der Kanton ZG schlägt vor, die Kompetenzen der KOMEM einzig auf Aufsichtstätigkeiten zu beschränken, während für den Kanton AG die Möglichkeit einer KOMEM als bloss beratendes Gremium für das UVEK und den Bundesrat denkbar wäre.

Andere wie Arbus, die Behindertenorganisationen, CH Media, impressum oder die Kulturgruppierungen werten die mögliche **Zusammensetzung der KOMEM** nach Artikel 92 VE-BGeM v.a. aus Unabhängigkeitsgründen als problematisch und verlangen diversifiziertere Kriterien zur Besetzung der Kommission. Der Kanton JU, acsi, CIIP, Forum Helveticum, Pgi oder SSA schlagen bei der Kommissionszusammensetzung eine gleichwertige Berücksichtigung der Sprachregionen vor. Die Kulturgruppierungen wiederum stören sich daran, dass Organe und Angestellte von Medienanbieterinnen mit Leistungsvereinbarung als mögliche Kommissionsmitglieder ausgeschlossen sind, nicht aber Organe und Angestellte der privaten Medien.

impressum weist ausserdem auf die Unklarheit hinsichtlich des **Rechtswegs** bei den Tätigkeiten der KOMEM hin. Gefordert wird, dass alle Entscheide der KOMEM durch eine zweite, von der KOMEM unabhängige Instanz überprüft werden können.

3.10 Aufsicht und Rechtsschutz (Art. 97–118 VE-BGeM)

Auf die Aufsicht und den Rechtsschutz nach Artikel 97 ff. VE-BGeM wird nur vereinzelt eingegangen. Die SRG etwa bemängelt, dass die **Ombudsstellen** künftig von der SRG entkoppelt werden sollen. Die SRG möchte wie heute ihre eigenen Ombudsstellen behalten, da diese als unabhängig wahrgenommen werden und eine Brücke zwischen SRG und Publikum bildeten.

3.11 Auswertung der wichtigsten Fragen des Fragebogens

3.11.1 Allgemeines

Knapp die Hälfte der Stellungnehmenden hat den im Rahmen der Vernehmlassung erstellten Fragebogen ausgefüllt. Diejenigen, die keinen Fragebogen ausgefüllt haben (u.a. auch vereinzelt Kantone und Parteien), haben in ihren Eingaben teilweise zu jenen Aspekten Stellung bezogen, die auch im Fragebogen thematisiert werden. Damit zumindest die Einschätzungen der Kantone und politischen Parteien zu den unten aufgeführten Fragen vollständig wiedergegeben werden können, wurden die Ergebnisse der Fragebogen mit den Beurteilungen aus den Stellungnahmen bei den Kantonen und Parteien ergänzt. Damit beansprucht die unten aufgeführte Übersicht zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dient aber als Anhaltspunkt für die Beurteilung der ausgewählten Fragestellungen.

3.11.2 Leistungsvereinbarungen auf Medienangebote beschränken, die im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden (Fragebogen Frage 1)

Teilnehmer/-in	begrüssst	Abgelehnt	offen / andere Meinung
Kantone	9	13	
Parteien	2	3	
Medien	11	18	
andere	14	46	
Total	36	90	8

3.11.3 Schaffung der unabhängigen Kommission für elektronische Medien KOMEM (Frage 2)

Teilnehmer/-in	begrüssst	Abgelehnt	offen / andere Meinung
Kantone	10	12	
Parteien	3	7	
Medien	11	17	
andere	32	25	
Total	56	61	6

3.11.4 Erteilung der SRG-Konzession (Frage 3)

Teilnehmer/-in	durch KOMEM	durch Bundesrat	offen / andere Meinung
Kantone	4	17	
Parteien	1	5	
Medien	7	22	

andere	19	38	
Total	31	82	8

3.11.5 Online-Werbeverbot auf Gesetzesstufe (Frage 4)

Teilnehmer/-in	begrüsst	Abgelehnt	offen / andere Meinung
Kantone	13	8	
Parteien	4	2	
Medien	23	4	
andere	7	46	
Total	47	60	9

3.11.6 Indirekte Medienförderung (Frage 6)

Teilnehmer/-in	begrüsst	Abgelehnt	offen / andere Meinung
Kantone	20	1	
Parteien	7	0	
Medien	30	0	
andere	47	7	
Total	104	8	6

4 Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

BDP / PBD / PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei / Parti bourgeois-démocratique / Partito borghese-democratico
CVP / PDC / PPD	Christlichdemokratische Volkspartei/ Parti démocrate-chrétien / Partito popolare democratico
FDP / PLR / PLR	Die Liberalen / Les Libéraux-Radicaux / I Liberali Radicali
GLP / pvl / pvl	Grünliberale Partei / Parti vert'libéral/ Partito verde liberale svizzero
Die GRÜNEN / Les VERTS / I Verdi	Grüne Partei der Schweiz / Parti écologiste suisse / Partito ecologista svizzero
SP / PS / PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito socialista svizzero PS
SVP / UDC / UDC	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne /
------------	---

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation
SBV / USP / USC	Schweizer Bauernverband / Union Suisse des Paysans / Unione Svizzera dei Contadini
SGV / USAM	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB / USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera

Travail.Suisse

Weitere Kreise / Autres participants / Altri partecipanti

3 Plus Group AG

acsi Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Adelcom AG

Admeira AG

***AdS** Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz / Autrices et Auteurs de Suisse / Autrici ed Autori della Svizzera

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

agile.ch Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen / Les organisations de personnes avec handicap / Le organizzazioni di persone con handicap

Aktion Medienfreiheit

alliance F Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Alliance de sociétés féminines suisse / Alleanza delle società femminili svizzere

Appenzeller Druckerei AG

Arbus Schweiz Vereinigung für kritische Mediennutzung

ARF / FDS Association suisse des scénaristes et réalisateurs de films / Associazione svizzera regia e sceneggiatura film / Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz /

AROPA Association romande de la production audiovisuelle

arttv.ch Das Schweizer Kulturfernsehen im Netz

ASCV / VSW Association Suisse du Commerce des Vins / Vereinigung Schweizer Weinhandel

ASG Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche / Communauté de travail de la branche Suisse des Boissons

asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation / Association Suisse des Télécommunications / Associazione svizzera delle telecomunicazioni / Swiss Telecommunications Association

ASW Allianz Schweizer Werbe- und Kommunikations-Agenturen

AudioVision Schweiz

Berner Oberland Medien

Bern für den Film / Berne pour le cinéma

BNJ FM SA

C-Films AG

CFJM Centre de Formation au Journalisme et aux Médias

CGSO / WRK	Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale / Conferenza dei Governi della Svizzera occidentale / Westschweizer Regierungskonferenz
CH Media Holding AG	
CIIP	Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin / Conferenza intercantonale dell'istruzione pubblica della Svizzera romanda e del Ticino
Cinéforum	Fondation Romande pour le Cinéma
Cinésuisse	Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche / Association faîtière de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel
CNN Money Switzerland SA	
Commune de Bussigny	
Corriere del Ticino	Società editrice del Corriere del Ticino SA
CP	Centre patronal
CULTURA	Dachverband der Schweizer Kulturinstitutionen / Association faîtière des organisations représentant les intérêts des institutions culturelles suisses / Associazione mantello delle associazioni di categoria che rappresentano le istituzioni culturali svizzere
DécadréE	
Dentsu Aegis Network	
Die Post	Post CH AG
Dschoint Ventschr Filmproduktion AG	
DSJ / FSPJ / FSPG	Dachverband Schweizer Jugendparlamente / Fédération Suisse des Parlements des Jeunes / Federazione svizzera dei parlamenti dei giovani
Druckerei Steckborn	
EBL Telecom AG	
EMEK / COFEM / COFEM	Eidgenössische Medienkommission / Commission fédérale des médias / Commissione federale dei media
Energie Belp AG	
Energie Seeland AG	
EWB	Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs
EXPERTsuisse	Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand / Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire / Associazione svizzera di esperti contabili, fiscali e fiduciari
fds	filmdistribution schweiz / filmdistribution suisse / filmdistribuzione svizzera
FemWiss	Verein Feministische Wissenschaft Schweiz / Association Suisse Femmes Féminisme Recherche
FER	Fédération des Entreprises Romandes

fög	Forschungsinstitut Öffentlichkeit und Gesellschaft, Universität Zürich
Fonction Cinéma	
Forum Helveticum	
FRC	Fédération romande des consommateurs
Freiämter Regionalzeitungen AG	
Freiburger Nachrichten AG	
Gammeter Media	Das Medienhaus der Engadiner
W. Gassmann AG	
GARP	Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten / Groupe Auteurs, Réalisateurs, Producteurs
GAW	GA Weissenstein GmbH
GEPSI	Gruppo Emittenti Private della Svizzera italiana
Gesellschaft für bedrohte Völker	
Gesundheitsförderung Schweiz / Promotion Santé Suisse / Promozione Salute Svizzera	
Glattwerk AG	
Goldbach Media AG	
GoldenEggProduction Sàrl	
Gruppa romontscha dil cussegl Grond dil cantun Grischun	
Handel Schweiz / Commerce Suisse / Commercio Svizzera / Swiss Trade	
Hauptstadtregion Schweiz / Région Capitale Suisse	
hiddenframe GmbH	
IFPI Schweiz	
IGEM	Interessengemeinschaft elektronische Medien
IG unabhängiger Schweizer Brauereien	
IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten / Groupe d'intérêt des producteurs indépendants de films suisses / Comunità degli interessi dei produttori indipendenti di film svizzeri	
Impressum	die Schweizer JournalistInnen / Les journalistes suisses / I giornalisti svizzeri
IKMZ	Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich
interGGA AG	
investigativ.ch	
IRF	Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen / Communauté d'intérêts radio et télévision / Associazione di interessi radio e televisione

JBW Media AG

Junge Journalisten Schweiz

Jungfreisinnige Schweiz / Jeunes libéraux-radicaux suisses / Giovani liberali radicali svizzeri

Kabelfernsehen Bördeli AG

Kanal K

Keystone SDA Nachrichtenagentur / Agence de presse / Agenzia di stampa KEYS-
TONE-SDA-ATS AG

KFGS Kabelfernseh-Genossenschaft Strengelbach

KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG

KMU-Forum / Forum PME / Forum PMI

Konnex Agentur für Medien-Kommunikation AG

KS/CS Kommunikation Schweiz / Communication Suisse /
Comunicazione Svizzera

Kunstbulletin und artlog.net

Langfilm Bernard Lang AG

Leading Swiss Agencies Verband der führenden Kommunikationsagenturen der Schweiz /
Association des agences de communication leaders en Suisse

Le Courier

LFO SA

Lia Rumantscha

Lomotion AG

MAZ Die Schweizer Journalistenschule

MediaCom AG

media FORTI Verein «media FORTI» – Koalition für Journalismus der Zukunft

Mediapulse Stiftung für Medienforschung / Fondation pour la recherche sur les
médias / Fondazione per la ricerca sui media

Médias Suisses Association des médias privés romands

Meier + Cie AG

Memoriav Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz /
Association pour la sauvegarde de la mémoire audiovisuelle suisse /
Associazione per la salvaguardia della memoria audiovisiva svizzera

Mira Film GmbH

mmb media agentur ag

MüllerMedienAG

naxoo SA

net+ Entremont

NET-Metrix AG

netplusFR SA

Neue Fricktaler Zeitung AG

news-21 Walther Consulting

NGO-Allianz EBK NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht

Nouvelle Presse Think Tank – Nouvelle Presse

Öffentlichkeitsgesetz.ch / Loitransparence.ch / Leggetrasparenza.ch

OSE / ASO Organisation des Suisses de l'étranger / Organizzazione degli Svizzeri all'estero/ Auslandschweizer-Organisation

Peacock Film AG

Peter H. Matter

Pgi Pro Grigioni Italiano

Piratenpartei Schweiz / Parti Pirate Suisse / Partito Pirata Svizzero

Plan B Film GmbH

Print + communication Verband print + communication

Pro7Puls8 ProSieben Puls 8 TV AG

pro audito Schweiz

Procap Schweiz

ProCinema Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih / Association Suisse des exploitants et distributeurs des films / Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio

Prof. Dr. Katarina Stanoevska-Slabeva, Universität St. Gallen

Prof. Dr. Michael Schenk, Universität Fribourg

Prof. Silke Adam, Universität Bern

Promarca Schweizerischer Markenartikelverband / Union Suisse de l'article de marque

Pro Svizra Rumantscha

Public Health Schweiz

Quickline AG

Radio 1

Radio Berner Oberland AG

Radio Central AG

Radio Eviva

Radio Fiume Ticino SA

Association Radio Vostok

Reatch research and technology in switzerland

Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair

Renet AG

Ringier AG

RRR Radios Régionales Romandes

SAK St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

SBV / FSC Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband / Fédération suisse des aveugles et de malvoyants / Federazione svizzera dei ciechi e deboli di vista

Schweizer Brauerei-Verband / Association suisse des brasseries / Associazione svizzera delle birrerie

Schweizerischer Video-Verband / Association Suisse du vidéogramme

Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt / Coalition suisse pour la diversité culturelle / Coalizione svizzera per la diversità culturale

Schweizer Obstverband / Fruit-Union Suisse / Associazione Svizzera Frutta

Schweizer Presserat / Conseil suisse de la presse / Consiglio svizzero della stampa

SEIC-TELEDIS Groupe / Groupe SEIC-TELEDIS

SFJ / AJS / AGS Verband Schweizer Fachjournalisten / Association suisse des journalistes spéciales / Associazione svizzera dei giornalisti specializzati

SFP Swiss Film Producers' Association / Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen / Association Suisse des producteurs de films / Associazione svizzera dei produttori di film

SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund / Fédération Suisse des Sourds / Federazione Svizzera dei sordi

SGKM / SSCM / SSCM Schweizerische Gesellschaft für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung / Société Suisse des sciences de la communication et des médias / Società Svizzera di scienze della comunicazione e dei media

SIG Schweizerische Interpretengenossenschaft / Coopérative suisse des artistes interprètes / Cooperativa svizzera degli artisti interpreti

Sierre Energie

SKS Stiftung für Konsumentenschutz / Fondation pour la protection des consommateurs / Fondazione per la protezione dei consumatori

SMD	Schweizer Mediendatenbank
SMR / CSM	Schweizer Musikrat / Conseil Suisse de la Musique / Consiglio Svizzero della Musica / Cussegl Svizzer da la Musica
SMV / USDAM	Schweizerischer Musikerverband / Union Suisse des artistes musiciens / Unione Svizzera degli artisti musicisti
Somedia	Somedia AG, Medien der Südostschweiz
SONART	Musikschaffende Schweiz / Association suisse de musique / Associazione Svizzera di Musica
Spiritsuisse	Verband der wichtigsten Produzenten und Verkäufer von Qualitäts- spirituosen in der Schweiz / Association des principaux producteurs et commerçants de spiritueux de qualité en Suisse
SRG Bern Freiburg Wallis	Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft / Société suisse de radiodiffusion et télévision / Società svizzera di radiotelevisione
SSA	Société suisse des auteurs, société coopérative
SSFV	syndicat suisse film et vidéo / Schweizer Syndikat Film und Video / sindacato svizzero film e video / swiss union film and video
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender / Syndicat Suisses des mass médias / Sindacato Svizzero dei mass media
SSV	Schweizer Studiofilmverband
SUISA	Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik / Co- opérative suisse des auteurs et éditeurs de musique / Cooperativa sviz- zera degli autori ed editori di musica
SWA-ASA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband /Utenti Svizzeri Pubblicità Association Suisse des Annonceurs / Association of Swiss Advertiser
SuisseCulture	
SuisseDigital	Verband für Kommunikationsnetze / Association des réseaux de communication
Suissimage	Stiftung Kulturfonds / Fondation culturelle / Fondazione culturale / Fundaziun culturala
Sunrise Communications AG	
Sunshine Radio	
Swiss Cigarette	
Swisscom AG	
Swissfilm Association	Association suisse des producteurs de films de télévision / Verband der Schweizer TV-, Auftrags- und Werbefilmproduzenten
Swiss Films	

SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse / Federation of Swiss based multinational enterprises
Swisstream	Schweizerische Verband der Streaming Anbieter
Syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation / Sindacato dei media e della comunicazione / Syndicat des médias et de la communication
TBS Strom AG	
Technische Betriebe Wil	
Tele Alpin	
TeleBasel	
Telesuisse	Verband der Schweizer Regionalfernsehen / Association des télévision régionales suisses / Associazione delle televisioni regionali svizzere
Theiler Druck AG	
TILT Production GmbH	
Triluna Film AG	
UBI / AIEP / AIRR	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI / Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio- télévision AIEP / Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisi- siva AIRR
ULR	Uniun per la Litteratura Rumantscha
UNIKOM	Union nicht- gewinnorientierter Lokalradios / Union des radios locales non commerciales / Unione delle radio locali non commerciali
UPC Schweiz	
URB	Uniun de las rumantschas e dals rumantschs en la bassa
Valaiscom	
Verband Medien mit Zukunft / Association Médias d'Avenir / Associazione media con futuro	
Verein « Ja zu No-Billag »	
Video2000 SA	
Vinca Film GmbH	
Viscom	Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation
VSM	Verband Schweizer Medien / Association des Médias Suisses / Stampa Svizzera / Swiss Media
VSP / ARPS	Verband Schweizer Privatradios / Association suisse des radios privées / Associazione delle radio private svizzere

Wavemaker AG

WEKO / COMCO

Wettbewerbskommission / Commission de la concurrence /
Commissione della concorrenza / Competition Commission

WOZ Die Wochenzeitung

Yetnet

Zentralplus

Zollikonline

Genossenschaft für ein Radio- und Fernsehkabelnetz in Zollikon

Zürcher Filmstiftung